

# Satzung des RKW e.V.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 3. Mai 2006

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Präambel

Der RKW e.V. unterstützt seit 1921 Wirtschaftlichkeit und Produktivität kleiner und mittlerer Unternehmen durch Förderung der Wissenschaft, Forschung und Berufsbildung unter Mitarbeit von Verbänden und der Sozialpartner. Gemeinsam mit den Landesvereinen bildet er das Netzwerk RKW und nimmt die Dachverbandsfunktion wahr. Damit stützt er die Zusammenarbeit der Landesvereine, gewährleistet einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch und bringt in allen die Gesamtinteressen und seiner regionalen Gliederungen betreffenden Fragen einen gemeinsamen Standpunkt des RKW zur Geltung.

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist „RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Eschborn/Ts. Er ist im Vereinsregister Frankfurt am Main eingetragen.
3. Der Verein hat eine Geschäftsstelle und ist Träger eines Kompetenzzentrums, das sich mit der Steigerung der Innovationsfähigkeit und Produktivität von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) befasst.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert wissenschaftliche Zwecke und die Berufsbildung, insbesondere durch die Erforschung und die Verbreitung von betrieblichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen über Rationalisierungs- und Innovationsmöglichkeiten für Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen. Ziel ist es, der Allgemeinheit in technischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu dienen.
2. Insbesondere obliegen ihm
  - a) Forschungsarbeiten über Rationalisierungs- und Innovationsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen durchzuführen, anzuregen, zu fördern und zu veröffentlichen
  - b) die von Fachorganisationen und anderen Stellen auf dem Gebiet von Rationalisierung und Innovation geleisteten und noch zu leistenden Arbeiten aufeinander abzustimmen, zusammenzu-

- fassen, die Arbeitsergebnisse auszuwerten und sie für die Umsetzung in kleinen und mittleren Unternehmen aufzubereiten
- c) die Regierungen und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie die Organisationen der Wirtschaft bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Produktivität in der mittelständischen Wirtschaft zu unterstützen
  - d) den Dialog der Sozialpartner zu Rationalisierungs- und Innovationsprozessen zu fördern.
3. Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere auf folgende Weise:
- a) durch die Förderung einer engen Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Praxis und Verwaltung
  - b) durch Veranstaltungen, Vorträge und Tagungen
  - c) durch publizistische Auswertung und Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen
  - d) durch Bildungsleistung einen Beitrag zur beruflichen Qualifikation zu erbringen.
4. Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Aufgaben durch eigene Aktivitäten und die Anstrengungen seiner institutionellen Mitglieder. Er unterhält zudem zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben ein Kompetenzzentrum.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:
  - a) institutionelle Mitglieder
  - b) ordentliche Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Institutionelle Mitglieder sind die im jeweils aktuellen **Anhang** genannten RKW-Landesvereine.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben,
  - a) die auf dem Gebiet der Rationalisierung tätigen Organisationen der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Wissenschaften, der Technik und Betriebswirtschaft,

- b) Behörden des Bundes und der Länder und
  - c) alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern.
- Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme. Sie erlischt:
    - a) durch den Tod
    - b) durch Austritt
    - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
  5. Der Austritt der ordentlichen Mitglieder ist gegenüber dem Verein schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jahres zu erklären.
  6. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das ordentliche Mitglied
    - a) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung sechs Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist,
    - b) dauernd zahlungsunfähig wird oder die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden,
    - c) den Zwecken des Vereins entgegen arbeitet oder das Ansehen des RKW nachhaltig schädigt.
  7. Über die Streichung des ordentlichen Mitglieds aus der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand. Gegen den Bescheid über den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.
  8. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Beiträge zu zahlen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Dabei sollen die Beiträge der institutionellen Mitglieder die Stimmberechtigung berücksichtigen. Die Beiträge der institutionellen Mitglieder dienen der Finanzierung der Dachvereinsstruktur.
  9. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Wissenschaft oder um die praktische Entwicklung auf dem Gebiet der Rationalisierung und Innovation erworben haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 4 Haushaltsplan und Rechnungslegung**

1. Alljährlich stellt die Geschäftsführung des Vereins einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auf und legt ihn dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.
2. Über das abgelaufene Geschäftsjahr hat die Geschäftsführung des Vereins eine Jahresrechnung aufzustellen und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlperiode des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer, die vor der Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr einen Bericht vorlegen, der eine Aussage zur Entlastung enthält.

## II. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

### § 5 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- d) das Präsidium
- e) die Geschäftsführung des Kompetenzzentrums
- f) die Geschäftsführerkonferenz

### Die Mitgliederversammlung

#### § 6 Aufgaben

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Satzungsänderungen
- b) Wahl der Rechnungsprüfer
- c) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
- d) Genehmigung der Jahresrechnungen sowie Entlastung der betreffenden Organe des Vereins
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Auflösung des Vereins
- h) alle vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegten Anträge

#### § 7 Einberufung, Tagesordnung und Vorsitz

1. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Anträge zur Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung sind der Geschäftsstelle spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter. Er bestimmt auch die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände.

## § 8 Durchführung

1. Die institutionellen Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch ihren Vorstand vertreten und haben so viele Stimmen, wie sie selbst am 31. Dezember des Vorjahres Mitglieder hatten. Institutionelle Mitglieder können ihre Stimmen nicht übertragen.
2. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied, das am Erscheinen verhindert ist, kann sich durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen. Es sind bis zu drei Stimmenvertretungen möglich.
3. Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Mitglieder vertreten sind, die über mehr als die Hälfte aller Stimmen verfügen. Die Beschlussfassung ist auf die Punkte der Tagesordnung beschränkt.  

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen und vertretenen Mitglieder.
5. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen und vertretenen Mitglieder, wobei Mitglieder erschienen oder vertreten sein müssen, die über mindestens zwei Drittel aller Stimmen verfügen. Sind in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen Mitglieder lediglich erschienen oder vertreten, die über weniger als zwei Drittel aller Stimmen verfügen, so wird eine dritte Versammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen beschließt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.

## § 9 Arten

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet alle zwei Jahre statt. Mit ihr ist nach Möglichkeit eine Fachtagung zu verbinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
  - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
  - b) nach dem Ermessen des Vorstandes sowie
  - c) auf Verlangen von mindestens 30 Prozent der Mitglieder des Vereins oder von drei RKW-Landesvereinen.

## § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Institutionelle, ordentliche und Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und im Rahmen der Satzung Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Zwecke des RKW zu fördern, die Satzung einzuhalten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

## Der Vorstand

### § 11 Wahl und Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 29 Mitgliedern. Bis zu 25 Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Weitere 4 Mitglieder können gemäß Absatz 5 vom Vorstand kooptiert werden. Berechtigt, ein Vorstandsmitglied vorzuschlagen, sind die Mitglieder und die in Absatz 2 und 3 genannten Einrichtungen. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einfacher Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Mitglieder des Vorstandes so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so kann eine Ersatzwahl vorgenommen werden.
2. Berechtigt je ein Vorstandsmitglied vorzuschlagen, sind:
  - a) Jedes institutionelle Mitglied
  - b) die Geschäftsführerkonferenz
  - c) das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
  - d) das Präsidium des Bundesverbandes der Deutschen Industrie - BDI -
  - e) das Präsidium der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. - BDA -
  - f) der Geschäftsführende Vorstand des Deutschen Industrie- und Handelskammertages - DIHK
  - g) der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V. - BGA -
  - h) das Präsidium des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks - ZDH -
3. Der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist berechtigt, vier Vorstandsmitglieder vorzuschlagen.
4. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, darunter soll ein Vertreter der RKW-Landesvereine sein.
5. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu vier Persönlichkeiten als Vorstandsmitglieder zu kooptieren.

## **§ 12 Aufgaben**

1. Der Vorstand bestimmt die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Persönlichkeiten, die auf dem Gebiete der Rationalisierung und Innovation besondere Erfahrung besitzen, in das RKW-Kuratorium zu berufen.
3. Er bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und hat für die Durchführung dieser Beschlüsse zu sorgen, insbesondere hat er die Jahresrechnung nebst Tätigkeitsbericht entgegenzunehmen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Er hat jährlich über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des RKW e.V. Beschluss zu fassen und nimmt den Wirtschaftsplan und die Jahresarbeitsplanung des Kompetenzzentrums zur Kenntnis.
5. Er hat die wirtschaftliche Situation der RKW-Landesvereine zur Kenntnis zu nehmen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand beruft den Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums nach Maßgabe des § 19 dieser Satzung.

## **Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

### **§ 13 Zusammensetzung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vorstands und seine beiden Stellvertreter, darunter soll ein Vertreter der RKW-Landesvereine sein.

### **§ 14 Aufgaben**

Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu außergewöhnlichen Geschäften der Zustimmung des Gesamtvorstands. Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind, soweit sie nicht lediglich den laufenden Geschäftsverkehr betreffen, unter dem Namen des Vereins von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter zu zeichnen.

Er kann dazu eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführung berufen. Verzichtet er auf die Berufung einer Geschäftsführung, wird die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstands, insbesondere die Verantwortung für Buchführung und Jahresrechnung, in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

## Das Präsidium

### § 15 Zusammensetzung

Das Präsidium besteht aus sieben Mitgliedern:

- a) dem Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern
- b) vier weiteren Mitgliedern, die der Vorstand aus seiner Mitte wählt

Die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder müssen Vertreter der RKW-Landesvereine sein.

### § 16 Aufgaben

Das Präsidium ist nach Maßgabe der vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

Es bereitet Beschlüsse des Vorstandes vor und überwacht deren Ausführung.

Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen des RKW-Kuratoriums teilnehmen.

## Die Geschäftsführerkonferenz

### § 17 Zusammensetzung und Stimmrechte

Jedes institutionelle Mitglied bestimmt einen Vertreter als Mitglied der Geschäftsführerkonferenz. Der Geschäftsführerkonferenz gehört außerdem die Geschäftsführung des Vereins an. Die Mitglieder der Geschäftsführerkonferenz einschließlich der Geschäftsführung des Vereins haben jeweils eine Stimme.

### § 18 Aufgaben

1. Zu den Aufgaben der Geschäftsführerkonferenz gehört die Koordinierung in Angelegenheiten, die für die Aufgaben der institutionellen Mitglieder und des Vereins in ihrer Gesamtheit oder überwiegenden Mehrheit von grundsätzlicher Bedeutung sind und ein einheitliches Vorgehen erfordern.

Die Selbständigkeit, Eigenverantwortung und das Initiativrecht der institutionellen Mitglieder und des Vereins bleiben unberührt.

Mit einer Mehrheit von drei Vierteln gefasste Beschlüsse der Geschäftsführerkonferenz, die im Interesse der Gesamtorganisation ein einheitliches Verhalten der institutionellen Mitglieder sicherstellen sollen, sind jedoch von allen institutionellen Mitgliedern zu beachten. Dies gilt nicht für ein

institutionelles Mitglied, dessen zuständige Beschlussorgane daraufhin aus wichtigem Grund einen abweichenden Beschluss fassen.

2. Die Geschäftsführerkonferenz wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie benennt ein Mitglied der Geschäftsführerkonferenz für den RKW-Vorstand zur Wahl durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorsitzende beruft die Geschäftsführerkonferenz ein. Er hat sie einzuberufen, wenn die Vertreter von mindestens zwei institutionellen Mitgliedern es verlangen.
4. Die Geschäftsführerkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder vertreten sind. Sie fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen. Mehrfachvertretungen darüber hinaus sind unzulässig. Niederschriften und Beschlüsse der Geschäftsführerkonferenz sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben und dem Präsidium des Vereins zur Kenntnis zu bringen.
5. Die Aufwendungen für die Sitzungen der Geschäftsführerkonferenz und für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben werden von den institutionellen Mitgliedern sachbezogen anteilig getragen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter stellen für den Bedarf eines Geschäftsjahres einen Vorschlag auf, über den die Geschäftsführerkonferenz beschließt.
6. Die Geschäftsführerkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

### III. Kompetenzzentrum

#### § 19 Trägerschaft, Leitungsgremium, Geschäftsführung

1. Das Kompetenzzentrum ist die gemeinnützig orientierte Forschungs- und Entwicklungseinrichtung des RKW auf Bundesebene. Es erfüllt insofern die satzungsmäßigen Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung mit Zuwendungen des Bundes, soweit der haushaltsrechtliche Ansatz dies zulässt, der Länder und der EU. Neben den Zuwendungen werden sämtliche Einnahmen aus Drittmittelprojekten sowie der wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit zur Finanzierung seiner satzungsmäßigen Aufgaben eingesetzt.
2. Das Kompetenzzentrum hat einen Verwaltungsrat.
3. Der Verwaltungsrat hat bis zu sieben Mitglieder. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen.
4. Dem Verwaltungsrat gehören je ein Vertreter
  - der Wirtschaftsverbände
  - der Gewerkschaften
  - der Wissenschaft
  - des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie
  - der Geschäftsführerkonferenz des RKWsowie der Vorsitzende des Vorstandes des RKW an.
5. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, einstimmig ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates zu kooperieren.
6. Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Der Verwaltungsrat
  - beschließt und überwacht die Durchführung des Arbeitsprogramms des Kompetenzzentrums
  - beschließt über Wirtschaftsplan und Jahresrechnung des Kompetenzzentrums
  - entscheidet über Personalmaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung
  - bestellt die Geschäftsführung und ein Mitglied dieser Geschäftsführung zum besonderen Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB

- hat die Geschäftsführung des Kompetenzzentrums zu beaufsichtigen und den Geschäftsführern Weisungen zu erteilen
- entlastet die Geschäftsführung.

Beschlüsse des Verwaltungsrates von finanzieller Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Vertreters des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

#### 8. Die Geschäftsführung

- vertritt Kompetenzzentrums nach außen und innen,
- leitet es, führt über seine Ausgaben und Einnahmen Buch und stellt die Wirtschaftspläne und Jahresrechnungen auf
- schlägt dem Verwaltungsrat das Arbeitsprogramm vor
- gibt Richtlinien für die Arbeiten im Kompetenzzentrum vor und überwacht deren Durchführung.

9. Verwaltungsrat und Geschäftsführung können zur Vorbereitung und Durchführung der von ihnen zu treffenden Entscheidungen und der ihnen obliegenden Aufgaben zur Förderung des Vereinszwecks Arbeitsgremien in Form von Ausschüssen, Beiräten oder branchenbezogenen Rationalisierungsgemeinschaften einsetzen.

10. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## IV. Landesvereine

### § 20

1. Die RKW-Landesvereine sind die institutionellen Mitglieder des Vereins.
2. Ein RKW-Landesverein ist in der Regel in und für ein Bundesland tätig. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
3. Die Satzungen der RKW-Landesvereine dürfen nur Regelungen enthalten, die nicht im Widerspruch zu dieser Vereinssatzung stehen. Auch spätere Änderungen und Ergänzungen müssen als Satzungsbestandteil von den RKW-Landesvereinen übernommen werden, sofern es sich hierbei um wesentliche Sachverhalte handelt, die auch als solche bezeichnet werden.
4. Die RKW-Landesvereine sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung oder des Status der Gemeinnützigkeit dem Verein mitzuteilen.
5. Die RKW-Landesvereine sind verpflichtet, in ihrer Satzung entsprechende Bestimmungen über den Zweck des Vereins und ihre Eigenschaft als Landesverein des RKW aufzunehmen.
6. Einem RKW-Landesverein kann das Recht, sich als Landesverein des RKW e.V. bezeichnen zu dürfen, entzogen werden, wenn
  - a) die Satzung des RKW-Landesvereins im Widerspruch zur Vereinssatzung steht oder
  - b) er einen Antrag auf Durchführung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens stellt oder
  - c) er durch schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des RKW nachhaltig geschädigt hat.
7. Über den Verlust des in Abs. 6 bezeichneten Rechtes entscheidet der Vorstand. Das Entziehungsverfahren wird auf Antrag des Vorstandes eines anderen RKW-Landesvereins oder des Vorstandes durchgeführt. Mit der Entziehung des Rechts, sich als Landesverein des RKW bezeichnen zu dürfen, wird zugleich der Ausschluss aus dem Verein bewirkt. Der RKW-Landesverein ist vor dem Beschluss zu hören. Die Anhörungsfrist ist so zu bemessen, dass der RKW-Landesverein ordnungsgemäß Stellung nehmen kann. Eine längere als eine zweimonatige Äußerungsfrist muss nicht gesetzt werden. Abschließende Entscheidungen des Vorstands sind zu begründen. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller die Berufung zur Mitgliederversammlung offen. Gegen den Bescheid über den Ausschluss steht dem RKW-Landesverein die Berufung zur Mitgliederversammlung offen. Die Berufung ist mit Begründung

innerhalb eines Monats nach förmlicher Bekanntgabe des Bescheids schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzulegen. Die Berufung gegen den Ausschlussbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen, dass ein Landesverein sich ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen weiterhin vorläufig als Landesverein des RKW bezeichnen darf. In dem Beschluss ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer die Hinderungsgründe beseitigt werden müssen.

## **§ 21 Aufgaben**

1. Aufgabe der Landesvereine ist es, in ihren Gebieten die Rationalisierungs- und Innovationsbestrebungen zu fördern und aufeinander abzustimmen sowie darauf hinzuwirken, dass die Arbeitsergebnisse auf dem Gebiet der Rationalisierung und Innovation in die Praxis eingeführt werden.  
Zu diesem Zweck sollen die Landesvereine vor allem
  - a) Vorträge, Tagungen, Aussprachen und Lehrgänge anregen und veranstalten,
  - b) die Ergebnisse der auf dem Gebiet der Rationalisierung und Innovation vorgenommenen Untersuchungen und Arbeiten verbreiten,
  - c) Informationen aus Wissenschaft und Technik aus dem In- und Ausland an interessierte Firmen und Organisationen vermitteln,
  - d) Berufsbildung fördern sowie den Erfahrungsaustausch anregen und pflegen.
2. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben arbeiten die Landesvereine untereinander zusammen und kooperieren dabei eng mit dem Verein insbesondere mit dem Kompetenzzentrum sowie anderen geeigneten Organisationen und Stellen. Konkurrenzsituationen sollen dabei vermieden werden.
3. Die den institutionellen Mitgliedern aus der Gremienarbeit entstehenden Kosten einschließlich aller seiner Gremienvertreter trägt jedes institutionelle Mitglied selbst.

## V. Kuratorium

### **§ 22 Errichtung und Zusammensetzung**

Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten, die auf dem Gebiet der Rationalisierung und Innovation besondere Erfahrung besitzen oder sich um Rationalisierung in der deutschen Wirtschaft besonders verdient gemacht haben.

### **§ 23 Aufgaben**

Das Kuratorium berät den Verein und seine Organe. Der Vorstand und das Präsidium informieren das Kuratorium über die Zielsetzungen und Aufgabenstellung des Vereins. Das Kuratorium tagt einmal im Jahr.

## VI. Auflösung des Vereins, Schlussbestimmung

### § 24

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsbildung auf dem Gebiet der Rationalisierung und Innovation.
2. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, bedürfen vor dem Inkrafttreten der Genehmigung der öffentlichen Zuschussgeber und sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
3. Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Die §§ 11-16 gelten während der Liquidation entsprechend.

### § 25 Schlussbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen entsprechend den Vorschlägen des Registergerichts oder der Finanzbehörde aus vereins- oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen zu verändern, sofern dadurch der Sinngehalt einer Satzungsbestimmung nicht verändert wird.

**Herausgeber:**

RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e. V.  
Düsseldorfer Straße 40, 65760 Eschborn, [www.rkw.de](http://www.rkw.de)

2006